

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Basthorst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Ges. v. 20.07.2007, GVBl. S. 362)) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Basthorst vom 23.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sie umfasst lt. § 1 Abs. 1 die Fahrbahn einschließlich Rinnstein und Seitenstreifen und die Gehwege. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Der Fristenplan und das Straßenverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und die Leerung der Straßenpapierkörbe.
Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 - (3) Die Gehwege und andere Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten.
 - (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
 - (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - (7) Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Gemeinde geräumt, gestreut und gereinigt.
 - (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. gegen ein Ge- und Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können auf Antrag bei der Gemeinde ganz oder teilweise erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.1992 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Basthorst, den 23.11.2010


.....
Der Bürgermeister

An der Bekanntmachungstafel:

ausgehängt am: 06.12.2010




.....

abzunehmen am: 14.12.2010




.....

abgenommen am: 16.12.2010

Anlage Fristenplan und Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Basthorst vom 23.11.2010

1. Die unten aufgeführten Straßen sind 14.-tägig zu reinigen. Bei starkem Schmutzanfall sind Zwischenreinigungen vorzunehmen.
2. Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile entsprechend ihrem Aufbau in der Frontlänge den Eigentümer der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - die Gehwege,
 - die begehbaren Seidenstreifen,
 - die Rinnsteine,
 - die Hälfte der Fahrbannen

bei den Straßen

- Am Klinken
- Am Vogelberg
- Am Wischhof
- An der Kirche
- Dorfstraße
- Fasanenweg
- Grandweg
- Hauptstraße
- Töwerkamp